

**Satzung über die Reduzierung der in der BauO NW vorgeschriebenen  
Tiefe der Abstandflächen für den Bereich der Altstadt sowie einen  
angrenzenden Teilbereich der Oberstadt  
vom 15.12.1999 (17.12.1999)**

7.9

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 - in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 86 Abs. 1 Nr. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.95 (GV NW S. 218, 982/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 14.12.1999 für den Bereich der Altstadt sowie einen angrenzenden Bereich der Oberstadt folgende Satzung zum Zwecke der Reduzierung der in der BauO NW vorgeschriebenen Tiefe der Abstandflächen beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der sog. Kernstadt zwischen Nordwall, Ostwall, Südwall bzw. Mühlengraben und Westwall sowie den daran angrenzenden Teilbereich der sog. Oberstadt zwischen Wilhelmstraße, Kapellenstraße, Schützenstraße, Brückstraße und Mühlengraben. In Teilbereichen sind die jenseits dieser Straßenzüge vorhandenen straßenbegleitenden Grundstücke miteinbezogen. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung sowie der Bereiche, für die bezüglich der Tiefe der Abstandflächen gesonderte Regelungen getroffen sind, ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Reduzierung der gem. § 6 Abs. 5 der BauO NW in der z. Zt. gültigen Fassung vorgeschriebenen Abstandflächen (hier konkret des Bemessungsfaktors der Tiefe der Abstandflächen) im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

**§ 2  
Regelung des Bemessungsfaktors für die Tiefe der Abstandflächen**

Abweichend von den Vorschriften des § 6 Abs. 5 der BauO NW gilt im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Regelung:

Die Tiefe der Abstandflächen beträgt:   im Bereich F 1           0,3   x H   sowie  
  im Bereich F 2           0,4   x H:

Für den Fall, dass entgegen der Regelungen in Satz 2 in der jeweils gültigen Fassung der BauO NW geringere Tiefen der Abstandflächen vorgeschrieben sind, sind die diesbezüglichen Vorschriften der BauO NW anzuwenden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

